



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 15.09.2024

Geiselnahme im Bezirkskrankenhaus Straubing

Im Bezirkskrankenhaus (BKH) Straubing kam es zu einer Geiselnahme und einer Flucht durch vier Patienten. Die folgenden Fragen stellen sich ergänzend zu der das BKH Straubing betreffenden Frage 8 in der Anfrage vom 27.08.2024 (Aufarbeitung der Entweichung im Bezirksklinikum [BK] Mainkofen).

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Welche Straftaten hatten die vier Geiselnahmer ursprünglich begangen? | 3 |
| 1.2 | Aus welchem Grund wurde die Therapie abgebrochen? | 4 |
| 1.3 | Welche Haftdauer hätte sie nach Verlegung in die Justizvollzugsanstalt (JVA) erwartet, wenn sie keine Geiselnahme durchgeführt hätten? | 4 |
| 2.1 | Wie werden die Stationen im BKH Straubing, insbesondere die Stationen A1 und A2, am Wochenende und nachts überwacht? | 4 |
| 2.2 | Wie viel Personal muss auf diesen Stationen nachts mindestens vorhanden sein? | 4 |
| 2.3 | Wie viel Personal war zum Zeitpunkt der Geiselnahme auf den Stationen A1 und A2? | 4 |
| 3.1 | Wie lange dauerte die körperliche Auseinandersetzung zwischen den Geiselnahmern und der Geisel? | 4 |
| 3.2 | Weshalb wurde dieser Kampf durch das Sicherheitspersonal nicht bemerkt? | 5 |
| 3.3 | Wo befanden sich zu diesem Zeitpunkt die anderen Bediensteten? | 5 |
| 4.1 | Aus welchem Grund hatten die Patienten einen eigenen Kosmetikspiegel ausgehändigt bekommen? | 5 |
| 4.2 | Haben die Patienten nach § 64 Strafgesetzbuch (StGB) im BKH Straubing selbst Magnetschlüssel, mit denen sie im Haus bis zu der Tür kurz vor der Pforte gelangen können (bitte begründen)? | 5 |

4.3	Sind auf den Stationen A1 und A2 Fenster mit Milchglasfolien beklebt worden, damit man von der einen Station nicht mehr zur anderen Station hinüberblicken kann, obwohl beide Stationen nachts gemeinsam bewacht werden?	5
5.1	Stimmt es, dass es in der Pforte/Sicherheitszentrale keinen Alarmknopf gibt und auch der Alarm am Piepser dort nicht funktioniert, sodass der einzige Weg der Alarmierung der Polizei dort das Telefon ist?	5
5.2	Stimmt es, dass der in den Piepser integrierte automatische Alarm, der startet, sobald der Piepser eine gewisse Zeit horizontal liegt, deaktiviert worden war?	6
6.1	Welche Personen oder Gruppen halfen bei der Flucht?	6
6.2	Wie lief die Flucht außerhalb des BKH Straubing ab?	6
6.3	Wieso konnte die Bayerische Polizei die Flüchtigen nicht vor Erreichen der Grenze fassen?	6
7.1	Wann wurden die Zimmer der vier Geiselnnehmer sowie der Waschkraum, in dem die Geiselnahme stattfand, gereinigt?	6
7.2	Fand diese Reinigung in Absprache mit der Polizei statt?	6
7.3	Wann wurde von der Polizei nach der Tatwaffe (Spiegelsplitter) gesucht?	6
8.	Bekamen die von der Geiselnahme betroffenen Mitarbeiter, insbesondere die Geisel, eine psychologische Betreuung angeboten?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 16.10.2024

Vorbemerkung:

Ein Großteil der Fragen behandelt Details der Geiselnahme im Bezirkskrankenhaus (BKH) Straubing am 17.08.2024, die Gegenstand von verschiedenen noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren sind. Aus ermittlungstaktischen Gründen kann deshalb die Beantwortung einiger Fragen nicht erfolgen.

Der Fragesteller ist bestelltes (weiteres) Mitglied des Maßregelvollzugsbeirats des BKH Straubing und hat in dieser Funktion an der Sitzung des Maßregelvollzugsbeirats am 07.10.2024 teilgenommen. Gegenstand der Sitzung, deren Inhalt im Einzelnen der Vertraulichkeit unterliegt, war auch die Berichterstattung des BKH Straubing über die Geiselnahme. Der Fragesteller zeigte sich ausweislich einer von ihm selbst veröffentlichten Pressemitteilung sehr zufrieden mit der detaillierten und offenen Beantwortung seiner umfangreichen Anfragen (vgl. www.toni-schuberl.de¹). Damit dürfte der Fragesteller bereits über die wesentlichen Aspekte informiert sein.

1.1 Welche Straftaten hatten die vier Geiselnahmer ursprünglich begangen?

Die Urteile, mit denen gegen die vier betreffenden Patienten jeweils die Unterbringung gemäß § 64 Strafgesetzbuch (StGB) angeordnet wurde, ergingen aufgrund folgender Straftaten:

Herr ██████ war mit Urteil des Landgerichts Ingolstadt vom 06.04.2022 wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei Fällen in Tateinheit mit schwerer räuberischer Erpressung mit versuchter räuberischer Erpressung mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren und zwei Monaten verurteilt worden. Daneben war die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden.

Herr ██████ war mit Urteil des Landgerichts München I wegen bandenmäßigen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt worden. Daneben war die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden.

Herr ██████ war mit Urteil des Landgerichts Landshut vom 12.03.2021 wegen Diebstahls in 16 Fällen in Tateinheit jeweils mit Sachbeschädigung in Tateinheit mit versuchtem Diebstahl in Tateinheit mit Sachbeschädigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt worden. Daneben war die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden. Das Urteil des Landgerichts Landshut war in ein Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 08.03.2023 einbezogen und die Gesamtfreiheitsstrafe auf fünf Jahre und drei Monate erhöht worden. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wurde aufrechterhalten. Durch das Landgericht Chemnitz war Herr ██████ wegen schweren Bandendiebstahls, Diebstahls und Computerbetrugs verurteilt worden.

1 <https://toni-schuberl.de/aktuelles/nachricht/wir-stehen-hinter-euch-19739>

Herr [REDACTED] war mit Urteil des Landgerichts Regensburg vom 25.08.2023 wegen schweren Bandendiebstahls in sieben Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit Körperverletzung, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und vier Monaten verurteilt worden. Daneben war die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden.

1.2 Aus welchem Grund wurde die Therapie abgebrochen?

Im Zeitpunkt der Geiselnahme war die Therapie formal noch bei keinem der beteiligten Patienten abgebrochen worden. Bei drei von ihnen war jedoch beabsichtigt gewesen, einen Antrag auf Erledigung der Maßregel wegen Aussichtslosigkeit gemäß § 67d Abs. 5 StGB zu stellen. Die Gründe waren ein Lockerungsmissbrauch und die Begehung von Straftaten bei einem der Patienten, das Einbringen eines illegalen Handys auf die gesicherte Station A1 als hochgelockerter Probewohner bei einem weiteren Patienten sowie intransparentes Verhalten gegenüber dem Behandlungsteam und Zurückhalten sicherheitsrelevanter ausländerrechtlicher Informationen bei dem dritten Patienten.

Nach der Geiselnahme wurde unverzüglich bei allen vier Personen die Erledigterklärung der Maßregel beantragt.

1.3 Welche Haftdauer hätte sie nach Verlegung in die Justizvollzugsanstalt (JVA) erwartet, wenn sie keine Geiselnahme durchgeführt hätten?

Die Patienten hatten neben der Maßregel die in der Antwort zu Frage 1.1 im Einzelnen dargestellten Begleitstrafen verhängt bekommen.

Welcher Teil bei einer Erledigterklärung der Maßregel und einer Verlegung in die Justizvollzugsanstalt (JVA) noch zu vollstrecken gewesen wäre, wäre vom individuellen Vollstreckungsverlauf abhängig gewesen und kann abstrakt nicht angegeben werden.

2.1 Wie werden die Stationen im BKH Straubing, insbesondere die Stationen A1 und A2, am Wochenende und nachts überwacht?

2.2 Wie viel Personal muss auf diesen Stationen nachts mindestens vorhanden sein?

2.3 Wie viel Personal war zum Zeitpunkt der Geiselnahme auf den Stationen A1 und A2?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden gemeinsam beantwortet.

Auf den Stationen A1 und A2 beträgt die Mindestbesetzung, die auch der Regelbesetzung entspricht, nach Angaben des BKH Straubing tagsüber drei Mitarbeitende, nachts zwei. Im Zeitpunkt der Geiselnahme waren drei Mitarbeitende auf der Station anwesend.

3.1 Wie lange dauerte die körperliche Auseinandersetzung zwischen den Geiselnehmern und der Geisel?

3.2 Weshalb wurde dieser Kampf durch das Sicherheitspersonal nicht bemerkt?

3.3 Wo befanden sich zu diesem Zeitpunkt die anderen Bediensteten?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden gemeinsam beantwortet.

Da diese Fragen Gegenstand der aktuell laufenden Ermittlungsverfahren sind, können hierzu keine Angaben gemacht werden.

4.1 Aus welchem Grund hatten die Patienten einen eigenen Kosmetikspiegel ausgehändigt bekommen?

Den Angaben des BKH Straubing zufolge sei der Handspiegel aus Kunststoff (kein Glas) einem der Patienten ausgehändigt worden, weil dieser sich angeblich habe rasieren wollen. Die Ausgabe dieser Kunststoffhandspiegel sei stets personenbezogen durch das Pflegepersonal erfolgt und auf die Rückgabe nach der Rasur geachtet worden.

4.2 Haben die Patienten nach § 64 Strafgesetzbuch (StGB) im BKH Straubing selbst Magnetschlüssel, mit denen sie im Haus bis zu der Tür kurz vor der Pforte gelangen können (bitte begründen)?

Über solche Magnetschlüssel verfügen die Patienten im BKH Straubing nach Angaben des BKH nicht.

4.3 Sind auf den Stationen A1 und A2 Fenster mit Milchglasfolien beklebt worden, damit man von der einen Station nicht mehr zur anderen Station hinüberblicken kann, obwohl beide Stationen nachts gemeinsam bewacht werden?

Nach Angaben des BKH Straubing ist dies nicht der Fall. Es sei lediglich ein kleiner Teil beklebt worden. Soweit durch die Größe der Stationskanzel und andere Gegenstände ggf. die direkte Durchsicht behindert sei, werde dies durch eine Monitor- und Kameraüberwachung ausgeglichen.

5.1 Stimmt es, dass es in der Pforte/Sicherheitszentrale keinen Alarmknopf gibt und auch der Alarm am Piepser dort nicht funktioniert, sodass der einzige Weg der Alarmierung der Polizei dort das Telefon ist?

Es ist zutreffend, dass es im BKH Straubing, wie auch in den anderen bayerischen forensischen Kliniken, keinen Knopf gibt, bei dessen Betätigung automatisch die Polizei informiert wird. Die Frage der Sinnhaftigkeit einer solchen Alarmierungsmöglichkeit wird, ebenso wie andere Fragen der Zusammenarbeit mit der Polizei, im Rahmen der AG Sicherheit durch die Fachaufsichtsbehörde beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Amt für Maßregelvollzug bearbeitet werden.

5.2 Stimmt es, dass der in den Piepser integrierte automatische Alarm, der startet, sobald der Piepser eine gewisse Zeit horizontal liegt, deaktiviert worden war?

Laut Angaben des BKH Straubing ist es zutreffend, dass der sog. Lagealarm deaktiviert wurde. Hintergrund ist die ansonsten unüberschaubare Anzahl der Fehlalarme. Diese erfolgen bei Aktivierung des Lagealarms bereits, wenn sich z. B. eine Person hinsetzt. Die Personen-Notruf-Anlagen (PNA) sind im Übrigen mit einem Band gesichert, das an der Kleidung befestigt ist (Abrissalarm). Im Rahmen der AG Sicherheit werden Fragen der Funktionalität der PNA ebenfalls thematisiert werden und Aufnahme in den in Arbeit befindlichen Leitfaden finden.

6.1 Welche Personen oder Gruppen halfen bei der Flucht?

6.2 Wie lief die Flucht außerhalb des BKH Straubing ab?

6.3 Wieso konnte die Bayerische Polizei die Flüchtigen nicht vor Erreichen der Grenze fassen?

7.1 Wann wurden die Zimmer der vier Geiselnnehmer sowie der Waschraum, in dem die Geiselnahme stattfand, gereinigt?

7.2 Fand diese Reinigung in Absprache mit der Polizei statt?

7.3 Wann wurde von der Polizei nach der Tatwaffe (Spiegelsplitter) gesucht?

Die Fragen 6.1 bis 7.3 werden gemeinsam beantwortet.

Da diese Fragen Gegenstand der aktuell laufenden Ermittlungsverfahren sind, können hierzu keine Angaben gemacht werden.

8. Bekamen die von der Geiselnahme betroffenen Mitarbeiter, insbesondere die Geisel, eine psychologische Betreuung angeboten?

Nach Angaben des BKH Straubing wurde den betroffenen Mitarbeitenden, wie in solchen Fällen üblich, eine entsprechende umfassende psychologische Betreuung angeboten.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.